

Anhang 6: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 45.4)¹

(Stand 1. Januar 2019)

Art. 1 Zweck

Dieser Anhang bestimmt gestützt auf Art. 45.4 des Reglements über die Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) das Vorgehen, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt.

Art. 2 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Art. 3 Kinder- und Waisenrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Art. 4 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit dem bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und dem Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens. Die Kürzung der Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

Art. 5 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente zusätzlich um die zu viel bezahlten Renten gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

¹ Eingefügt (als Anhang 6 zum LUPK-Reglement) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

Art. 6 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Art. 7 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung (Art. 4 und 6) überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

Art. 8 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten (Art. 5 und 6) werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Art. 9 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen des LUPK-Reglements.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der nachfolgenden Barwert-Tabelle berechnet.

Art. 10 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung (Art 51.2 des LUPK-Reglements)

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung (Art. 51.2 des LUPK-Reglements) reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die nachfolgende Barwert-Tabelle und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Art. 11 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen

Der vorliegende Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisher geltende separate Reglement zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung vom 2. November 2016.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

**Anhang 6: Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr
(Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung)²**

Grundlagen VZ 2015 G 2018, technischer Zins 2,5%

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	33.944	34.122	62	18.543	19.614
18	33.760	33.947	63	18.018	19.099
19	33.570	33.769	64	17.489	18.577
20	33.376	33.585	65	16.954	18.047
21	33.176	33.396	66	16.414	17.510
22	32.971	33.202	67	15.869	16.966
23	32.760	33.003	68	15.319	16.414
24	32.543	32.798	69	14.761	15.856
25	32.319	32.588	70	14.197	15.290
26	32.090	32.372	71	13.625	14.716
27	31.854	32.151	72	13.047	14.135
28	31.611	31.924	73	12.466	13.546
29	31.362	31.690	74	11.886	12.950
30	31.106	31.451	75	11.308	12.351
31	30.842	31.205	76	10.736	11.752
32	30.572	30.953	77	10.170	11.156
33	30.294	30.694	78	9.612	10.566
34	30.009	30.428	79	9.062	9.981
35	29.715	30.156	80	8.520	9.404
36	29.414	29.876	81	7.986	8.834
37	29.104	29.589	82	7.462	8.275
38	28.787	29.294	83	6.955	7.732
39	28.461	28.993	84	6.469	7.210
40	28.126	28.683	85	6.007	6.712
41	27.784	28.365	86	5.572	6.239
42	27.432	28.039	87	5.164	5.793
43	27.072	27.704	88	4.786	5.375
44	26.703	27.361	89	4.438	4.985
45	26.325	27.009	90	4.121	4.623
46	25.937	26.648	91	3.836	4.288
47	25.541	26.278	92	3.579	3.979
48	25.135	25.898	93	3.347	3.693
49	24.719	25.509	94	3.135	3.430
50	24.294	25.111	95	2.943	3.187
51	23.860	24.703	96	2.766	2.962
52	23.416	24.286	97	2.604	2.754
53	22.964	23.860	98	2.453	2.560
54	22.503	23.424	99	2.313	2.379

² Änderung (Titel und Tabelle) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

x	Männer	Frauen
55	22.034	22.979
56	21.556	22.525
57	21.072	22.062
58	20.579	21.590
59	20.080	21.109
60	19.574	20.619
61	19.061	20.121

x	Männer	Frauen
100	2.181	2.208
101	2.055	2.045
102	1.931	1.888
103	1.803	1.739
104	1.661	1.597
105	1.512	1.463
106	1.362	1.338